

Sitzungsvorlage

SV-10-0745

Abteilung / Aktenzeichen

66 - Straßenbau und -unterhaltung/

Datum

26.10.2022

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	21.11.2022
Kreisausschuss	30.11.2022

Betreff **Baubeschluss zur Abwicklung der Straßenbaumaßnahme K 13 AN 5+6 zwischen Lüdinghausen und Dülmen**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Erneuerung der Fahrbahndecke auf der K 13 AN 5+6 zwischen Lüdinghausen und Dülmen zu veranlassen.

I. Sachdarstellung

Die K 13 erstreckt sich nördlich von Lüdinghausen in Richtung Dülmen. Die Baumaßnahme umfasst die Abschnitte 5 und 6 mit einer Länge von 4,1 km. Die 5 m breite Kreisstraße hat eine Verkehrsbelastung von ca. 900^{KFZ}/24H.

Der Streckenzug wurde bei der letzten Zustandsbewertung 2021 als mangelhaft (AN 5) bzw. ausreichend (AN 6) eingestuft. Die Fahrbahn ist durch Spurrinnen, Ausbrüche und Risse geschädigt. Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass der vorh. Aufbau nicht den Anforderungen einer Kreisstraße entspricht. Zudem wurde bei einer örtlichen Überprüfung festgestellt, dass mehrere Querdurchlässe zu erneuern sind. Für die Bemessung sind noch Anträge bei der Unteren Wasserbehörden zu stellen.

Auch wenn die Schädigung im Abschnitt 6 noch nicht so weit fortgeschritten ist wie im Abschnitt 5, sollen, um Synergien zu nutzen, beide Abschnitte zusammen erneuert werden. In 2 - 3 Jahren würde auch hier eine Deckenerneuerung notwendig werden. Je größer die Vergabemenge desto günstiger sind in der Regel die Einheitspreise. Zudem lassen sich Personalkosten beim Vergabeverfahren, der Bauüberwachung und bei der Abrechnung einsparen. In den Vorjahren wurden bereits die Anschlussbereiche K 13 AN 4 in Richtung Lüdinghausen und die K 13 AN 7 in Richtung Dülmen erneuert.

Aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse ist eine Deckenerneuerung im Hocheinbau vorgesehen. Zunächst ist geplant die Deckschicht abzufräsen. Nach einer Vorprofilierung erfolgt dann 2-lagig, bestehend aus einer bituminösen Tragschicht (8 cm) und der Deckschicht (4 cm), der Einbau der Asphalt-schichten. Zur Verbesserung der Stabilität und zur Verhinderung von Rissen soll zudem vollflächig eine Asphaltarmierung verlegt werden.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung werden zurzeit erstellt. Mit der Deckenerneuerung soll im Frühjahr 2023 begonnen werden. Die Umsetzung soll in mehrere Bauabschnitte erfolgen, da aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen die Einrichtung einer Vollsperrung erforderlich ist. Als Bauzeit werden ca. 8 Wochen einkalkuliert.

Für die Fahrbahnerneuerung des 4,1 km langen Streckenabschnittes sind 1,2 Mio. € einzuplanen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Rahmenbauprogramms 2020 - 2022 und ausschließlich aus Eigenmitteln zu finanzieren; Fördermöglichkeiten bestehen nicht.

Im Haushalt 2023 wurden für die Umsetzung nicht geförderter Deckenerneuerungen Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € veranschlagt. Zudem wurde im lfd. Haushalt eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 festgelegt.

Die Investition wirkt sich auf die jährliche Abschreibung wie folgt aus:

Buchwert zum 31.12.2022	Abschreibung jährlich bisher *1)	Außerplanmäßige Abschreibung *2)	Herstellungskosten einschl. aktiv. Eigenleist. *3)	Buchwert zur Verkehrsfreigabe (31.06.2023)	Abschreibung jährlich neu *4)
654.519 €	40.584 €	-67.095 €	ca. 1,32 Mio. €	ca. 1,85 Mio. €	ca. 41.000 €

- *1) Die Baumaßnahme umfasst die Abschnitte 5 und 6. Der Abschnitt 5 wurde bei der Zustandsbewertung 2021 in „5“, der Abschnitt 6 in „4“ eingestuft.
- *2) Eine außerplanmäßige Abschreibung ist vorzunehmen, wenn bei einer Straße mit einer Zustandsbewertung von 4 und besser durch das Abfräsen der Asphaltsschichten eine Wertminderung erfolgt.
- *3) Die Herstellungskosten setzen sich zusammen aus den Baukosten, den Herstellungsnebenkosten und den aktivierten Eigenleistungen (pauschal 10% der Baukosten). Die aktivierten Eigenleistungen sind nicht zahlungswirksam.
- *4) Nach Fertigstellung wird der zur Verkehrsfreigabe aktuelle Buchwert zzgl. der Herstellungskosten über 45 Jahre abgeschrieben.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung hat bei Maßnahmen oberhalb von 150.000 € der Kreisausschuss nach Vorstellung der Projekte im Fachausschuss und einer entsprechenden Beschlussempfehlung einen Beschluss zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu treffen (Baubeschluss). Die Abwicklung obliegt dem Landrat nach Maßgabe der ergänzenden Vorgaben des § 13 (1) Buchstabe a) der Hauptsatzung.

Anlagen:

Übersichtskarte